

Satzung

§1 Name, Zweck, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Werder Supporters Vechta und ist ein Fußball-Fanclub von Werder Bremen. Er wurde am 25.09.2009 in Vechta gegründet.
- (2) Der Verein Werder Supporters Vechta ist ein Zusammenschluss von Fußballbegeisterten, die ein gemeinsames Interesse an Werder Bremen verfolgen. Mit dem Verein werden keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Der Zweck des Vereins besteht in der gemeinsamen Unterstützung von Werder Bremen und der Förderung von Freundschaft und Gemeinschaft zwischen den Fans. Der Fanclub hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins Werder Bremen und der Fangemeinschaft zu unterstützen und zu wahren. Er hilft Verein und Team von Werder Bremen auch bei Heim- und Auswärtsspielen durch Anwesenheit von Mitgliedern, gesanglicher und choreografischer Unterstützung sowie anderen Aktivitäten. Außerdem treffen sich Mitglieder auch vereinzelt und losgelöst von Spielen in geselliger Runde, zur Organisation von Spielbesuchen oder anderen Themen.
- (3) Der Verein ist kein eingetragener Verein und damit nicht rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist gleichzusetzen mit der Saison der 1. Fußball-Bundesliga.
- (4) Sitz des Vereins ist Vechta.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Interesse an Werder Bremen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich über das Anmeldeformular an den Vorstand zu richten.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand. Es sind die Zustimmungen aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bei Werder Supporters Vechta beträgt 60,00 € und wird jeweils in 4 Raten zu Quartalsbeginn im Voraus fällig. Personen können auch während des Geschäftsjahres dem Fanclub beitreten. Der Beitrag wird zunächst anteilig (Anzahl der noch offenen Monate im Quartal) ermittelt und wird per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.
Schüler und Studenten zahlen bei Vorlage einer Kopie des Schüler/Studentenausweises einen Jahresbeitrag von 30,00 €. Jugendliche bis 16 Jahre sind beitragsfrei.
- (5) Der Werder-Bremen Fan Ethik Kodex ist Bestandteil der Satzung und als Anlage an die Satzung angehängt. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Fan Ethik Kodex in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Beitritt zum Verein sind diese Sachverhalte durch Unterschrift des jeweiligen Mitglieds zu bestätigen. Alle Mitglieder haben prinzipiell auf eine positive Außendarstellung des Vereins hinzuwirken. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Tun und Handeln. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt (Kündigung) oder Ausschluss eines Mitglieds. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge, Mahn- oder Strafgeldern bleiben außer bei Tod zahlungspflichtig.
- (7) Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit festgelegt, kann jedoch jeweils zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Dem Vorstand ist eine schriftliche Kündigung vorzulegen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§3 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden bei wichtigen Entscheidungen oder sonstigen Ereignissen einberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitglieder werden rechtzeitig per Email oder Post eingeladen.

(2) Einmal jährlich im Mai oder Juni wird die Jahreshauptversammlung abgehalten (ordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist für kein Mitglied Pflicht. Eine Anwesenheit ist aber für ein Stimmrecht wichtig.

(4) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied oder einer dem Verein nicht angehörenden Person ist ausgeschlossen.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

(2) **Der Vorstand ist durch Abstimmung** durch die Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

(3) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

(4) Der Vorstand ist für die Organisation des Vereins, z.B. Mitgliederverwaltung, Finanzen und Organisation von Fanaktivitäten verantwortlich. Dazu trifft sich der Vorstand in unregelmäßigen Abständen oder hält Kontakt via Email oder Telefon.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt auch automatisch dessen Organstellung. Es ist ein neues Vorstandsmitglied nach Absatz (2) zu wählen.

(7) Bei Vertrauensbruch oder Veruntreuung kann der Vorstand vorzeitig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine entsprechende Abstimmung ganz oder teilweise des Amtes enthoben werden. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

(8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

(9) Finanzielle Unkosten, die durch Ämter im Fanclub anfallen (z.B. Portokosten, Kosten für Homepage, Büromaterial), werden nach Prüfung durch den Vorstand durch den Kassenwart zurück erstattet.

§5 Finanzen

(1) Das Vereinskonto wird wie folgt geführt:

IBAN: DE79 2806 4179 0126 8139 01 BIC: GENODEF1VEC

Begünstigter Jörg Thomann

(2) Alle Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse gehen zum Vorteil des Vereinskontos.

(3) Zugriff auf das Vereinskonto haben der Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende. Der Kassenwart erstattet dem Vereinsvorsitzenden monatlich Bericht über alle Kontoaktivitäten.

(4) Das Vereinskonto ist gleichzeitig die Kasse des Vereins. Geldtransfers sind vorzugsweise bargeldlos über dieses Konto auszuführen. Der Umlauf von Bargeld sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ein- und Auszahlungen in Form von Bargeld sind genau zu protokollieren und im Kassenbericht zu vermerken.

(5) Vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung sind Kasse und Konto zu prüfen und ein Kassenbericht anzufertigen. Dies hat durch den Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie mind. einem Kassenprüfer, der auf der vorherigen Hauptversammlung gewählt wird, zu erfolgen. Der Kassenwart erstattet allen anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

§6 Schlussbestimmungen und Salvatoresche Klausel

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Abstimmung und einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Restschulden und Außenstände sind unverzüglich zu begleichen. Die im Besitz des Vereins befindlichen Gegenstände werden an den Meistbietenden verkauft.

(2) Satzungsänderungen können auf den Mitgliederversammlungen beantragt bzw. beschlossen werden. Bei der Abstimmung gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der verfolgten Zielsetzung am Nächsten kommen bzw. geltendem Recht nicht entgegenstehen.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung wurde durch Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 28. 05. 2016 beschlossen.

(2) Die Satzung seit der Vereinsgründung und die Änderung vom 24.05.2014 tritt hiermit außer Kraft.

Vechta, d. 28. 05. 2016